

## **Satzung der Universität für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin nach Auswahlgesprächen gemäß § 32 HRG**

Auf Grund von §§ 72 Absatz 2, 32 Absatz 3 Ziffer 2b Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (BGBl. I Seite 18) und § 2 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I Seite 607) hat der Senat der Universität Ulm am 8. Februar 2000 die nachstehende Satzung beschlossen, die dem Ministerium mit Bericht vom 8. Februar 2000 angezeigt wurde.

### **Präambel**

Das vierte Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz vom 20.08.1998 (vergleiche § 32 Absatz 3 Ziffer 2 lit. b HRG), das in das Landesrecht durch den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24.06.99 (vergleiche Art. 13 Absatz 1 Nr. 2 lit. b) umgesetzt wurde, sieht im Bereich des Hochschulzulassungsrechts als wichtige Neuerung vor, einen Teil der Studienplätze in den Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens in einem Auswahlverfahren vergeben zu lassen, das von den Universitäten durchgeführt wird. Einzelheiten des Vergabeverfahrens regelt die ZVS-Vergabeverordnung.

Im Auswahlverfahren gemäß der oben erwähnten Regelungen vergibt die Universität die Studienplätze nach einem Auswahlgespräch.

Zulassungen oder Ablehnungen, die aufgrund dieses Auswahlgespräches durch die Universität auszusprechen sind, werden nach Maßgabe der folgenden Satzung vorbereitet und erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Studiengänge**

Die Universität Ulm führt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin Auswahlgespräche durch.

### **§ 2 Auswahlkommission**

(1) Das Rektorat beruft auf Vorschlag des Fakultätsrats aus der Gruppe der Professoren der in § 1 genannten Studiengänge die Mitglieder und die Stellvertreter für die Auswahlkommissionen für die Dauer einer Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Jeder Auswahlkommission gehören 2 Professoren als Mitglieder an. Für den Verhinderungsfall werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats als Vertretung Professoren für alle Auswahlkommissionen, bestehend aus in der Regel mindestens 5 Vertretern,

benannt (sogenannter Vertreterpool). Ein Professor, der Mitglied einer Auswahlkommission ist, kann einer weiteren Auswahlkommission als Stellvertreter angehören.

(3) Die Zuordnung der Bewerber auf die einzelnen Auswahlkommissionen erfolgt in der Reihenfolge der Mitteilung aller Bewerber durch die ZVS. Hierbei wird die Gesamtzahl der mitgeteilten Bewerber durch die Anzahl der Auswahlkommissionen dividiert. Eine etwa verbleibende Restzahl wird der letzten Auswahlkommission zugewiesen.

(4) Die Auswahlkommissionen sorgen in fachlicher Hinsicht für den ordnungsgemäßen Ablauf der Auswahlgespräche einschliesslich der Bewertungen der in § 4 Absatz 2 Nr. a - c der Satzung beschriebenen Aktivitäten, deren Ergebnis sie nach § 5 Absatz 4 der Satzung dem Rektorat zur Entscheidung vorlegen.

### **§ 3 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Bewerber werden von dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat anhand der von der ZVS durchgeführten Vorauswahl schriftlich und unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Auswahlgespräches zum Auswahlgespräch geladen. Zusammen mit der Ladung wird dem Bewerber ein biographischer Fragebogen, der zum Auswahlgespräch mitgebracht werden soll, übersandt.

(2) In der Ladung wird darauf hingewiesen, dass Bewerber, die nicht zum festgesetzten Zeitpunkt am festgelegten Ort für das Auswahlgespräch erscheinen, keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins für ein Auswahlgespräch haben. § 19 Absatz 3 VVO-ZVS bleibt davon unberührt.

### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Im Auswahlgespräch wird dem Bewerber Gelegenheit gegeben, seine besondere Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen.

(2) In diesem Gespräch soll daher insbesondere erörtert werden

- a) welche Gründe den Bewerber zu seiner Entscheidung geführt haben, Medizin bzw. Zahnmedizin studieren zu wollen;
- b) durch welche schulischen Schwerpunkte oder nichtschulischen Interessen oder Tätigkeiten er sich auf das Studium vorbereitet hat;
- c) welche weiteren Merkmale und Fähigkeiten der Bewerber besitzt, die für das Studium der Medizin bzw. Zahnmedizin und diesen angestrebten Beruf wichtig sind; hierzu zählen beispielsweise
  - eine abgeschlossene Ausbildung, die dem Studiengang Medizin bzw. Zahnmedizin nahesteht,
  - ein Engagement in einem der Medizin bzw. Zahnmedizin nahestehenden Bereich,
  - ein soziales Engagement vor oder nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, oder
  - der Hochschulzugang über den zweiten Bildungsweg.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen ein gemeinsames Gespräch mit jedem Bewerber für die Dauer von in der Regel 30 Minuten. In einem zum Teil standardisierten Interview werden Studienmotivation und Berufsinteresse geprüft.

(4) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des Bewerbers,

Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgespräches, angesprochene Themenbereiche, Noten gemäss § 5 Abs. 2 der Satzung und die Rangziffer einer vorläufigen Reihung der Bewerber durch die jeweilige Auswahlkommission. Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

(5) Während des gesamten Auswahlgesprächs müssen 2 Professoren anwesend sein. Aus triftigen Gründen kann hiervon abgewichen werden. Die Gründe hierfür sind in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 5 Entscheidung über die Auswahl**

(1) Nach Abschluss der Auswahlgespräche bewerten die Mitglieder der Kommission gemeinsam den Gesamteindruck mit einer einvernehmlich festgelegten Gesamtnote nach folgender Skala:

- 1 = erheblich über Durchschnitt
- 2 = über dem Durchschnitt
- 3 = durchschnittlich
- 4 = unter dem Durchschnitt
- 5 = erheblich unter dem Durchschnitt

Es dürfen Zwischennoten mit einer Stelle nach dem Komma gebildet werden; es wird nicht gerundet.

(2) Für jeden Teil des Auswahlgespräches werden Einzelnoten vergeben, d.h. jeweils eine Einzelnote gemäss der Skala in § 5 Abs. 1 für

- a) den Teil des Auswahlgespräches gemäss § 4 Abs. 2 a
- b) den Teil des Auswahlgespräches gemäss § 4 Abs. 2 b
- c) den Teil des Auswahlgespräches gemäss § 4 Abs. 2 c der Satzung.

(3) Die Noten gemäss Abs. 2 a, b und c werden zu gleichen Teilen gewichtet.

(4) In einer Abschlussbesprechung, in welcher der Rektor den Vorsitz hat und an der jeweils ein Mitglied jeder Auswahlkommission sowie ein Vertreter des für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernats teilnehmen soll, bestimmen die Mitglieder der Auswahlkommissionen die nach Abs. 3 gebildete Endnote und legen so die Rangfolge der Bewerber fest. Die beste Note steht an der Spitze der Rangliste. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(5) Über die Abschlussbesprechung ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift über die nach Abs. 3 gebildete Endnote und die Rangfolge der Bewerber zu fertigen. Beim Losverfahren zieht der Vorsitzende die Lose unter Anwesenheit der in Abs. 4 genannten Teilnehmer. Die Ziehung ist zu protokollieren.

(6) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Abs. 4 der Satzung über die Zulassungsanträge.

(7) Die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern von dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat schriftlich mitgeteilt. Die nicht ausgewählten Bewerber erhalten von der Universitätsverwaltung einen auf die Auswahl in der Quote nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VVO-ZVS beschränkten Ablehnungsbescheid.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2000/2001. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 9. Februar 2000

( Prof. Dr. Wolff)  
- Rektor -